

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Noworadomsk.

X. Stück, ausgegeben und versendet am 1. Juni 1917.

91.

Kundmachung betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

(M. G. G. Erlass IX. № 74060/16).

№ 775/16 F.G.A. Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Aufnahme von vorläufig 1000 freiwillig sich meldenden Einwohnern des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt in die Gendarmerie ist, da die Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens als Feldgendarmerie einen integrierenden Bestandteil des k. u. k. Heeres bildet, dem zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

1. Bedingungen für die Aufnahme.

a) volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren,
b) gerichtliche Unbescholtenheit,
c) Kenntnis der polnischen Sprache,
d) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,
e) Verpflichtung, mindestens 4 Jahre bei der Gendarmerie in Polen aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2. Gebührenbestimmungen.

Die Aufnahme erfolgt zunächst probeweise auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen-nebst den normierten Etappenrelutum (gegenwärtig 3 K 90 h)—2 K 74 h an Löhnung und 1 K 20 h an besonderer Zulage pro Tag.

Ausserdem werden die Probegendarmen kasernmässig bequartiert und erhalten ärarische Monturen, Schuhe und Rüstung.

3. Aufnahmsgesuche.

Die bezüglichen, an das k. u. k. Militärgeneralgouvernement gerichteten Gesuche haben unverzüglich beim Kreisgendarmeriekommando Noworadomsk einzutreffen.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugniss etz.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebenenr Revers folgenden Inhaltes beizulegen:

REVERS.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser auf die Dauer des gegenwärtigen Krieges zu dienen.

Datum Unterschrift.

2 Zeugen:

4. Unterstellungsverhältnisse.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzten und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

92.

Versorgung der grösseren Städte des Okkup. Gebietes mit Lebensmitteln.

№ 10511.

Ad Ap. № 71848/17 des M. G. G.

Zwecks klagloser Versorgung der Stadt Noworadomsk wird bis auf Widerruf

folgendes verfügt:

Die Ausfuhr sämtlicher Lebensmittel und Bedarfsgegenstände aus dieser Stadt wird von nun an strengstens untersagt. Eine Ausnahme bilden nur diejenigen Mengen an Kolonialwaren und gewissen Bedarfsgegenständen (Petroleum, Zünder, Seife, Waschsoda, Wein, Bier) welche zur Versorgung im Kreise gelegener Ortschaften unbedingt notwendig sind. Die Ausfuhr dieser Waren aus der genannten Stadt ist an eine spezielle Bewilligung des Kreiskommandos, Kommerzielles Referat, gebunden.

Die Einfuhr von Kartoffeln, Hülsenfrüchten, Gemüse, Fleisch, Fett, Geflügel, Milch und Molkereiprodukten aus dem eigenen Kreise bedarf keiner speziellen Bewilligung und ist jedwede Einfuhr dieser genannten Lebensmittel in die Stadt rechtlich gestattet und keinerlei Bewilligung unterzogen.

Während des Transportes von solchen Lebensmitteln in die Stadt dürfen dieselben jedoch während der Fahrt von Händlern nicht angekauft werden und müssen diese Lebensmittel in die Stadt auch tatsächlich gelangen.

Zuwiderhandelnde werden strenge bestraft werden, denn der Zivilbevölkerung steht nur das Recht zu, sich mit den notwendigen Lebensmitteln auf dem Markte zu versorgen.

Bewerber, wie Volksküchen, oder die in den Städten wohnhaften Familienangehörigen der ständigen Bewohner des Kreises (Schulkinder, Verwandte u. dgl.) Lebensmittel aus dem Kreise in die Stadt einführen wollen, haben dieselben beim kommerz. Referate des Kreiskommandos um Erteilung von Überfuhrsbewilligungen, laut der Tabelle A ad M. G. G. Vdg. Z. E. № 123385/16, anzusuchen, welche ohne weiteres berücksichtigt werden.

93.

№ 7792/15.

Verbrauchseinschränkung für Mahlprodukte.

Ad Ap. № 68191/17.

Um die sich immer schwieriger gestaltende Versorgung der Bevölkerung mit Mehl- und Mahlprodukten womöglich klaglos durchzuführen werden nachstehende Verfügungen getroffen:

1. Den Zuckerbäckern, Restaurationen, Kaffeehäusern, Bäckereien wird in Erinnerung gebracht, dass die Erzeugung und der Verkauf von Weisgebäck strengstens verboten ist. Das Kreiskommando wird die schärfste Überwachung ausüben und etwaige Überschreitungen dieser Vorschriften werden auf das strengste bestraft werden.

2. Jedwede Verabreichung von Brot in Gast-, Schank- und Kaffeehäusern sowohl in Lokalen als auch über die Gasse ist selbst gegen Brotkarten strengstens verboten. Weizenfeinmehl darf weder rein noch mit anderen Mehlen gemengt zur gewerbsmässigen Broterzeugung verwendet werden.

Die gewerbsmässige Erzeugung und der Verkauf von Kleingebäck (Semmel, Kipfel, Leibchen u. s. w.) jeder Art ist verboten.

Zur gewerbsmässigen Erzeugung von Zuckerbäckerwaren aller Art darf Weizen und Roggenmehl nur in einer Menge verwendet werden, welche 50% des Gesamtgewichtes der Teigmenge nicht übersteigt. in Zuckerbäckereien wie Kaffeehäusern darf das Aufstellen von Behältern mit diesen Erzeugnissen auf den Tischen sowie das Herumreichen in Behältern zur freien Auswahl nicht stattfinden.

Gegen diese Vdg. Handelnde werden im Sinne des Art. II der A. O. K. Vdg. № 30 vom 19. August 1915 bestraft.

Die Gäste haben sich das Brot eventuell selbst mitzubringen und ist denselben der Genuss des mitgebrachten Brotes im Lokale gestattet.

3. Ab 1. Juni 1917 dürfen Mehlspeisen in Restaurationen und Gastwirtschaf-

ten nur gegen Abgabe eines entsprechenden Mehlkartenabschnittes verabreicht werden.

Die Zuweisung von Mehl an Restaurateure und Besitzer von Gastwirtschaften ist ab 1. Juni 1917 seitens des Approvisionierungsmagazines nur gegen Abgabe einer entsprechenden Anzahl der Mehlkartenabschnitte zu erfolgen.

94.

Getreideabdrusch.

№ 852/19 Lw. Es wird zur Kenntnis gebracht, dass infolge mangelnden Vorrates kein Spiritus zum Druschzwecke beigestellt werden kann.

Es ist daher rechtzeitig Vorsorge zu treffen, damit der Abdrusch des Getreides durch Verwendung von Dampfdreschlokomobilen erfolgt.

95.

Flachs u. Hanf, Beschlagnahme.

№ 11082. Ad V. Bl. der M. V. i P. vom 30. April 1917 VIII St.

Verordnung vom 31. März 1917,

betreffend die Beschlagnahme und den Verkaufszwang von Flachs und Hanf und der daraus erzeugten Produkte.

Auf Grund der Artikel 52 und 53 des Übereinkommens vom 18. Oktober 1907, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, wird angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Beschlagnahme.

Es werden bei Verbot des freien Handels und des Verbrauches bezw. der Verarbeitung beschlagnahmt:

Flachs und Hanf in allen vorkommenden Formen.

§ 2.

Verkaufszwang.

A. Jeder Produzent folgender Rohmaterialien und der daraus erzeugten Produkte und zwar:

1. Flachs und Flachswerg.
2. Hanf und Hanfwerg.
3. Flachs und Hanfgarn.
4. Leinwand aus Flachs-oder Hanfgarn.
5. Stricke und Seilwerk aus Flachs und Hanf, hat von der Ernte des Jahres 1916 und jeden folgenden Jahres von einer Quadratrute angebauten Flachses 0.7 Kg reine Flachsfasern und von einer Quadratrute an-

gebauten Hanfes 1.5 Kg. reine Hanffasern, den nach § 5 dieser Verordnung legitimierten Einkaufsberechtigten zu verkaufen.

Wo diese Rohmaterialien schon verarbeitet wurden, sind an Stelle derselben die oben bezeichneten Erzeugnisse hieraus in der jeweiligen Form zu verkaufen.

B. Jeder Händler und Verwahrer dieser Rohmaterialien und der hieraus verfertigten Produkte hat dieselben den nach § 5 dieser Verordnung legitimierten Einkaufsberechtigten restlos zu verkaufen.

§ 3.

Anmeldepflicht.

Die Produzenten, Händler und Verwahrer haben die Verpflichtung, die bei ihnen erliegenden sub § 2 A. genannten Materialien innerhalb 14 Tagen nach Kundmachung dieser Verordnung beim zuständigen Kreiskommando anzumelden.

§ 4.

Von der Verordnung betroffene Personen.

Von dieser Verordnung werden betroffen: a) Landwirte, b) Händler, c) Erzeuger und Verwahrer von Garnen, Leinwand und Stricken.

§ 5.

Einkaufsberechtigung.

Einkaufsberechtigt sind:

A. für Hanf, Flachs, Hanfwerg, Flachswerg, Flachs-und Hanfgarn:

1. die vom Armeeoberkommando hiezu legitimierten Einkaufskommissäre.

2. die vom Leiter der Aufbringungsaktion legitimierten Personen und

3. die über Antrag der Einkaufskommissäre vom zuständigen Kreiskommando legitimierten Subeinkäufer;

B. für die aus diesen Rohmaterialien erzeugten Produkte die mit der Übernahme betrauten Offiziere bezw. die vom Militär - General - Gouvernement (Rohstoffzentrale) hiezu legitimierten Personen.

Dieselben sind verpflichtet, für die zur Ablieferung gelangenden Rohmaterialien die Vergütungssätze sofort beim Einkaufe bar zu entrichten, für die Produkte sofort einlösbare Bescheinigungen auszustellen und dem Abgeber eine Bestätigung auszufolgen, aus welcher Gegenstand, Gewicht und bezahlter Preis zu ersehen ist.

§ 6.

Ausarbeitung (Reinigung).

Stengelhanf und Flachs wird in dieser Form grundsätzlich nicht

übernommen und ist der Eigner zur Ausarbeitung (Reinigung) zu reinen Fasern verpflichtet.

§ 7.

Verkehr.

Die Ausfuhr dieser Materialien in andere Wirtschaftsgebiete (Kreise) ist verboten.

§ 8.

Vergütung.

Die im § 2 A genannten Materialien werden nach Qualität und Grad der Ausarbeitung unter Zugrundelegung der bei den Kreiskommandos erliegenden Ausweise über Höchst- und Mindestpreise für Flachs, Hanf und Garne geschätzt und dementsprechend vergütet.

§ 9.

Höchstpreise.

Die Höchstpreise für Flachs, Hanf und Garne erliegen bei den k. u. k. Kreiskommandos und können alle Interessenten in dieselben Einsicht nehmen.

§ 10.

Aufsicht und Schlichtung der Streitfälle.

Verkäufer und legitimierte Einkäufer können die Vermittlung der Ortsbehörde in Anspruch nehmen.

In Streitfällen, welche durch diese Vermittlung nicht beigelegt werden, entscheidet das zuständige Kreiskommando und entgültig das Militär-General-Gouvernement (Rohstoffzentrale), an welches auch Anzeigen und Beschwerden gegen die Einkäufer zu richten sind.

§ 11.

Strafbestimmungen und Verfahren.

Die Übertretungen dieser Verordnung und alle auf die Vereitlung dieser Verordnung hinzielenden Handlungen und Unterlassungen werden gemäss Artikel II, § 1 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915, № 30 V. Bl., vom zuständigen Kreiskommando mit Geldstrafen bis zu 2000 K. oder Arreststrafe bis zu 6 Monaten geahndet.

Ausserdem kann der Verfall der verheimlichten oder sonst irgendwie hinterzogenen Gegenstände ausgesprochen werden.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der letztzitierten Verordnung des Armeeoberkommandanten.

§ 12.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der im Kreise Noworadomsk legitimierte Einkäufer ist Henoch Wiener Noworadomsk, Kaliska 18.

№ 10130/35.

96.

Aufhebung der fleischlosen Tage, Kontingentierung des Schlachtviehes für den Kreis Noworadomsk.

M. G. G. Ap. № 73491/17 K. K. № 10130/35.

Das Militärgeneralgouvernement in Lublin sucht durch den täglich fühlbarer werdenden Mangel an Brotgetreide, Hülsenfrüchten und Kartoffeln der Bevölkerung für den Ausfall an diesen Artikel einen Ersatz durch Fleisch zu ermöglichen.

Aus diesem Grunde werden die fleischlosen Tage ab 1. Juni 1917 aufgehoben und das Schlachtviehkontingent in nachstehender Weise erhöht:

Ausweis über die im Monate Juni 1917 vorzunehmenden Zivilschlachtungen.

Standort des Schlachthauses (Schlachtstätte)	für die Schlachtungen der Gemeinde	Einwohner Zahl	Vom Kreiskommando zur Schlachtnng bewilligte Anzahl von				
			Rindern	Kälbern	Schw.	Schafen	Ziegen
Brzeźnica St.	Brzeźnica . .	7418	12	6	10		
Działoszyn St.	Działoszyn, Kiełczygłów, Miedzno, Pajęczno, Popów, Rząśnia, Siemkowice	40297	60	10	30		
Gidle St	Gidle, Żytno . .	11935	18	12	15		
Koniecpol H.	Koniecpol . .	7415	12	6	10		
Kruszyna St	Kruszyna, Mykanów .	13200	18	6	16		
Noworadomsk H.	Dmenin, Dobryszyce, Gosławice, Masłowice, Noworadomsk, Przerąb, Radziechowice, Stobiecko miejskie . .	61572	200	30	120		
Przyrów H.	Dąbrowa, Garnek, Konary, Potok Złoty, Przyrów . . .	28980	40	10	24		
Sulmierzyce St.	Brudzice, Sulmierzyce, Zamoście . .	15708	18	10	16		
Wancerzów H.	Olsztyn, Rudniki, Rzeki duże, Wancerzów .	25914	32	10	24		
Wielgomłyny St.	Kobiele, Maluszyn, Wielgomłyny . . .	20922	16	4	12		
	Zusammen	233361	426	104	277		

Die Schlachtungen dürfen nur in den Schlachthäusern resp. Schlachtstätten vollzogen werden und wird das Kreiskommando in dieser Hinsicht die schärfste Kontrolle ausüben.

Zuwiderhandelnde werden im Sinne der Verordnung des A. O. Kommandanten vom 19. August 1915 St. VII Pkt. 30 mit 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft, nebstbei wird den Fleischhauern die Konzession entzogen werden

97.

Gewinnung, Behandlung und Transport von Gerbrinde.

Durch den Mangel an überseeischen Gerbstoffen ist unsere Lederindustrie auf die Verwendung der inländischen Gerbmittel angewiesen. Für die Gerbstoffbeschaffung kommen daher nur die heimischen Erzeugnisse, in erster Linie Eichen—und Fichtenrinde in Betracht.

Da das Leder einen unentbehrlichen Gegenstand der Lebensführung überhaupt und des Krieges im besonderen bildet, obliegt allen Waldbesitzern die Pflicht, für die Aufbringung der zur Erzeugung des Leders erforderlichen Gerbrinde zu sorgen.

Gerbrinde ist ein heikles Produkt und erfordert alle Sorgfalt bei der Gewinnung, Aufbewahrung und Versendung bis zum Verbrauchsorte. Die Bastschichte der Rinde ist der Sitz des Gerbstoffes. Je dicker die Bastschichte (das sogenannte Fleisch) und je dünner die Rinde selbst (Borke), desto wertvoller ist die Cerbrinde. Stark borkige grobrissige und auch grobschuppige Rinde mit ganz schwacher Bastschichte ist für Gerbzwecke viel weniger oder fast gar nicht geeignet.

Zur Erhaltung des Gerbstoffes muss die Rinde sofort nach dem Schälen gut getrocknet und vor Nässe, aber ganz besonders vor Regen sorgfältigst geschützt werden, weil das Wasser, insbesonders aber Regen den Gerbstoff auslaugt und die Rinde zu Gerbzwecken unverwendbar macht.

Gute, gesunde und trockene Rinde zeigt beim Bruch eine lichtgelbe bis hellbraune Bruchfläche. Zeigt die Bastschichte jedoch im Bruche eine dunkelbraune oder gar eine schwarze Färbung, dann ist die Rinde bereits verdorben und für die Gerberei wertlos.

Die geeignetste Zeit für die Gewinnung der Gerbrinde ist die Zeit, wo die Bäume in Saft stehen, also etwa Ende April bis Mitte August, in welcher Zeit sich die Rinde leicht vom Stamme lösen (schälen) lässt.

Bei der Sommerzeit-Schlägerung soll sofort nach der Fällung und Entästung der Stämme die Rindenschälung durchgeführt werden.

Im Winter geschlagene oder vor der Saftzeit durch Windbruch gefallene Stämme sind erst nach Eintritt der Saftzeit zu schälen.

An Regentagen darf überhaupt nicht geschält werden.

Die Schälung geschieht bei Fichte vom ganzen Stamme oder nach dessen Teilung in Klötze bei Eiche sind auch sämtliche Zweige und Äste, die ganze Krone als wertvollstes Material mitzuschälen.

In 1 Meter langen Abständen wird nach dem Baumumfange, also ringformig die Rinde bis auf das Holz geschlitzt. Dann in gleicher Weise, der Länge nach und mit der Hacke, dem Loheisen, oder einem entsprechend zugerichteten Stück Holz vom Stamme gelöst (geschält.)

Jeder der so gewonnenen Streifen wird dann nach dem Stammumfange so gerollt, dass die Bastschichte nach innen kommt; ist der Streifen infolge des Baumumfanges zu breit, muss derselbe halbiert werden, damit die Trocknung leichter vor sich gehen kann.

Gerollt wird einseitig.

Bei Eichenrinde liefern das wertvollste Material die Äste und Zweige.

Bei Eichenstämmen soll die Rinde von Bäumen über 30 Jahre nur aus der Krone, aus dem Stamme überhaupt nicht, zur Gerbrindengewinnung herangezogen werden.

Die einzelnen Rollen werden zwecks Trocknung möglichst auf Holzabfällen oder stark borkigen Rindenstücken in einer Reihe gegeneinandergestellt und mit minderwertiger Borkenrinde bedeckt, um gegen den Regen geschützt zu sein.

Bei günstiger Witterung ist die Rindetrocknung in 10 bis 12 Tagen vollzogen, nach welcher Zeit diese Rindenstreifen in Raummetern gelagert werden können. Hiebei ist wieder darauf zu achten, dass die Rinde nicht auf den nassen Waldboden zu liegen kommt, sondern dass unter dieselbe Holzabfälle oder minderwertige Borkenrinde gelegt wird, und ferner, dass diese Stäbe mit minderwertiger Borkenrinde oder anderem Materiale vor Regen geschützt u. bedeckt werden.

Vollständig trocken ist die Rinde dann, wenn sie sich nicht mehr biegen lässt, sondern leicht bricht und splittert. In diesem Zustande ist die Rinde abfuhrbereit.

Bei der Abfuhr aus dem Walde, ebenso wie bei der Lagerung zum Bahntransporte ist die Rinde unausgesetzt vor Nässe zu schützen, daher stets mit Deckrinde oder anderen Deckmaterialien zu versehen. Beim Eisenbahntransporte in offenem Wagen ist die Rindeladung mit Brettern zu verstauen und ebenfalls, wenn möglich mit Plachen, Deckrinde oder sonstigem Deckmaterial gut zu bedecken.

Ferner ist auf richtige und hohe Schlichtung zu sehen, damit die Waggonfracht auch ausgenützt werden kann, denn richtig verladene Rindenwaggons dürfen nicht weniger als 7000 kg. (450 Pud) Ladung haben.

Für die Schälzeit 1917 werden die Rindenpreise für den Bereich des h. o. Kreises wie folgt festgestzt:

Fichtenrinde, gute, gesunde, trockene Ware:

in Rollen	K 14· per 100 kg.
gebrochen oder gestampft	K 18· per 100 kg.
gemahlen	K 20· per 100 kg.

Eichenrinde gesund, trocken, mindestens 50% I.a Rinde, höchstens 50% II.a Rinde:

in Bündeln	K 19·50 per 100 kg.
geschnitten	K 21·50 per 100 kg.
gemahlen	K 23·50 per 100 kg.

In den genannten Preisen sind inbegriffen: Die Kosten der Zufuhr bis zur Verladestation und die Verladespesen, die Anbringung notwendiger Schutzbretter zur Verstauung der Rinde im Waggon, welche zu Lasten des Verkäufers gehen.

Für das Gewicht ist die auf der Aufgabestation vorgenommene, bahnämtliche Abwage massgebend, vorausgesetzt die ordnungsgemässe und sachgemässe Verladung, und nur dort, wo eine solche Abwage bei der Aufgabe nicht erfolgen kann, gilt die bahnämtliche Abwage der Ankunftstation.

Grobborkige oder verdorbene, zu Gerbzwecken nicht geeignete Rinde ist von der Übernahme ausgeschlossen. — Rinde mit dunkelbraunem Bruch gilt als verdorben.

98.

Annahme der Nickelmünzen zu 20 h.

№ 404/Lip.

Zufolge Verordnung des Militärgeneralgouvernements J. № 10.488/17 vom 14. Mai 1917 werden die Nickelmünzen zu 20 h. öst. ung. Gepräges an den Kassen und Ämtern bis auf weiteres zum Nennwerte bei allen Zahlungen und im Verwechslungswege angenommen.

99.

Richt- und Höchstpreise im Kreise Noworadomsk für den Monat Juni 1917.

№ 11211/31.

(Verlautbart mit Kundmachung vom 31./V. 1917).

Warenbenennung	Grosshandel			Kleinhandel			H-Höchstpreis
	Gewichtseinheit	K.	h.	Gewichtseinheit	K.	h.	
I. Fleisch-, Selch-, Fett- und Wurstwaren.							
Rindfleisch mit Knochen	—	—	—	1 Pfund	1	70	
„ ohne „	—	—	—	„	1	80	
Lungenbraten	—	—	—	„	1	80	
Kalbfleisch	—	—	—	„	1	30	
Schaffleisch	—	—	—	„	1	50	
Schweinefleisch	—	—	—	„	2	—	
Selchfleisch	—	—	—	„	2	80	
Grün. Speck	—	—	—	„	2	80	
Schmeer	—	—	—	„	2	80	
geräucherter Speck	—	—	—	„	3	20	
Schweineschmalz	—	—	—	„	3	20	
Rindsfett	—	—	—	„	—	—	
Margarine	—	—	—	„	—	—	
Pflanzenfett	—	—	—	„	—	—	
Gewöhnl. Wurst	—	—	—	„	2	40	
Krakauer Wurst	—	—	—	„	2	90	
Presswurst	—	—	—	„	2	40	
Schinken roh.	—	—	—	„	3		
„ gekocht	—	—	—	„	3	50	
Schweinslungenbraten	—	—	—	„	—	—	
Leberwurst	—	—	—	„	3	—	
II. Geflügel, Fische:							
Gänse lebend	—	—	—	1 Stück	—	—	
Gänse „	—	—	—	1 Pfund	1	60	
Enten „	—	—	—		—	—	
Enten „				1 Pfund	1	40	
Hühner „	—	—	—	„	1	60	
Hühner lebend.				1 St.	4	—	
Karpfen	—	—	—	1 Pfund	2	—	
Hechte	—	—	—	„	2	50	
Seefische	—	—	—		—	—	
Häringe ges. St.	—	—	—	1 Stück	—	75	
Häringe ges. Pfd.	—	—	—	1 Pfund	—	—	
Fetthäringe	—	—	—	1 Stück			
Junge Hühner	—	—	—	„			
Truthühner	—	—	—				

Warenbenennung	Grosshandel Gewichtseinheit	Grosshandel K.	Grosshandel h.	Kleinhandel Gewichtseinheit	Kleinhandel K.	Kleinhandel h.	H- Höchstpreis
III. Mahl- und Schalprodukte; Brot:							
	für Militärstellen			für Approvisionierung			
Weizen	100 kg.=	67	—	100 kg.=	79	—	} H.
Roggen, Gerste, Hafer	6.1 Pud	57	—	6.1 Pud	69	—	
Getreideabfälle	„	35	—	„	—	—	
Weizenfeinmehl u. Gries 15%	„	137	—	„	149	—	
Weizenvollmehl 80%	„	79	—	„	91	—	
Weizenschrotmehl 96%	„	75	—	„	87	—	} H.
Weizenbrotmehl 65%	„	70	—	„	82	—	
Roggenvollmehl 80%	„	71	—	„	83	—	
Roggenschrotmehl 96%	„	64	—	„	76	—	
Gerstenmehl 70%	„	77	—	„	89	—	
Gerstengraupe u. Grütze	„	77	—	„	89	—	
Buchweizen, Hirse	„	109	—	„	121	—	H.
Buchweizengrütze, Hirsegr.	„	225	—	„	237	—	
Kleie	„	28	—	„	—	—	
alles per 100 kg. oder 6.1 Pud							
Weizenschrotbrot				14½ loth	—	12	
IV. Hülsenfrüchte.							
Erbsen ganz.	1 Pud	11	10	1 Pfund	—		
Erbsen geschr.	—	—	—		—	80	
Linsen						90	
Speisebohnen						80	
V. Milch, Molkereiprodukte, Eier:							
Vollmilch	1 Quart	—	—	1 Quart	—	36*	
Magermilch	„	—	—	„	—	18	
Topfen	—	—	—	„	—	44	
Tischbutter	—	—	—	1 Pfund	3	60	
Kochbutter	—	—	—	„	3	—	
Käse hart	—	—	—	„	—	—	
Käse weich	—	—	—	„	—	50	
Rahm sauer	—	—	—	„	—	—	
Eier im Laden	—	—	—	1 St.	—	11	
„ beim Produzenten	—	—	—	„	—	9	

Die Preise für Militärstellen verstehen sich ab Verladestation, diejenigen für Approvisionierung franco Bestimmungstation X.

Kleie darf ausnahmslos nur noch an Fassungsstellen oder mil. Anstalten abgegeben werden.

Der Brotpreis bleibt bis auf Widerruf aufrecht.

*) Die Vollmilch muss einen Minimalfettgehalt von 3% enthalten.

Warenbenennung	Grosshandel Gewichtseinheit	Grosshandel K	Grosshandel h.	Kleinhandel Gewichtseinheit	Kleinhandel K.	Kleinhandel h.	H-Höchstpreis
VI. Spezereiwaren und Gewürze:							
Kaffee (roh)				1 Pfund	8	—	
„ (gebrannt)				„	10	—	
Zucker nichtraff.				„	1	16	
„ raffiniert i. Brod							
„ „ Würfel							
„ „ Staub	—	—	—	„	1	20	
„ „ Krist.							
Tee	—	—	—	„	16	—	
Kakao	—	—	—	„	14		
Schokolade gewöhnl.	—	—	—	„	14	—	
Salz weiss	—	—	—	„	—	17	
Salz grau	—	—	—	„	—	17	
Pfeffer	—	—	—	„	—	—	
Kümmel	—	—	—	„	1	88	
Speiseöl	—	—	—	„	—	—	
Essig	—	—	—	1 Quart	—	80	
Essigessenz	—	—	—	—	—	—	
VII. Gemüse.							
Kartoffeln *)	100 kg.=	27	—			—	
Rote Rüben	6.1 Pud	—	—	1 Pfund	—	—	
Zwiebel	—	—	—	—	—	15	
Knoblauch	—	—	—	„	—	12	
Kren	—	—	—	„	—	76	
Sauerkraut	—	—	—	„	2	—	
Salat	—	—	—	„	—	40	
Spargel	—	—	—	„	—	36	
Kohlrüben	—	—	—	—	—	—	
VIII. Obst.							
Birnen	—			1 Pfund	—	—	
Äpfel	—			„	—	—	
Pflaumen (gedörrt)	1 Pud			„	1	—	
Powidl	„			„	—	—	
IX. Getränke.							
Wein				1 Liter	3	—	
Bier	1 Flasche	—	—	„	1	40	
Bier Export	„	—	—	„	—	—	
Branntwein	—	—	—	—	—	—	
Rum	—	—	—	1 l.	5	50	
Sodawasser				1 l.		22	

*) Der Preis für Kartoffeln per 100 kg oder 6.1 Pud gilt sowohl für Militärstellen als auch für Approvisionierung ab Verladestation.

Warenbennung	Grosshandel			Kleinhandel			H-Höchst-preis
	Ge-wichts-einheit	K.	h.	Ge-wichts-einheit	K.	h.	
X. Schlachtvieh.							
Ochsen	1 Pud	38	—				
Stiere	„	38	—				
Kühe	„	36	—				
Jungvieh	„	34	—				
Kälber	—	24	—				
Schweine	„	60	—				
Schafe	„	30	—				
XI. Futterartikel.							
Heu (lose)	1 Pud	1	16	1 Pud	1	16	H
Heu (gepr.)	—	—	—	—	—	—	
Stroh (lose)	„	—	66	„	—	66	H
Stroh (gepr.)	—	—	—	—	—	—	
Ölkuchen							
Pferdebohnen							
Kleie							
Häksel							
XII. Beheizungs,-Beleuchtungs-u. Reinigungsmaterialien.							
Brennholz hart m³							
„ „ Kl.							
„ „ Pud.							
Brennholz weich m³							
„ „ Pud.	—	—	62	1 Pud	—	62	
Steinkohle Kor.	—	—	—	—	—	—	
„ Pud.	1 Pud	—	85	„	1	10	
Petroleum	„	12	—	1 Pf.	—	35**	
Brennspiritus	1 Emr.	20	—	1 liter	2	50	
Zündhölzchen (Schwedische)	—	—	—	1 Schacht.	—	10	
Parafin Zindhölz. 200 St.	—	—	—	„	—	16	
gewöhnl. Stearinkerzen	—	—	—	„	—	—	
Parafinkerzen	—	—	—	„	—	—	
Kriegsseife	—	—	—	¼ Pfd.	1	—	
Kernseife	—	—	—	„	4	40	
Kristallsoda	—	16	—	1 Pfd.	—	40	
Amoniaksoda	1 Pud	30	—	„	—	80	
Koks	„	—	—	1 Pud	—	—	

****) Petroleum Preis in den Gemeinden:**

1) Brudzice, Dmenin, Dobryszyce, Gidle, Gosławice, Radziechowice, Stobiecko miejskie 37 h

2) Brzeźnica, Garnek, Konary, Kruszyna, Rzeki, Sulmierzyce, Zamość, Żytno 38 h.

3) Dąbrowa, Masłowice, Miedzno, Mykanów, Pajęczno, Przerąb, Przyrów, Wancerzów, Wielgomłyny 39 h

4) Działoszyn, Kielczygłów, Koniecpol, Maluszyn, Olsztyn, Popów, Potok Złoty, Rudniki, Rząśnia, Siemkowice 40 h

ANMERKUNGEN.

A.) Die Kalkulation der Preise ist in Kronenwährung durchgeführt und muss daher die angebotene Bezahlung für die Waren in Kronenwährung angenommen werden. Diese Verkäufer, welche die Annahme der Kronen verweigern, werden strenge bestraft. Das Fordern der Bezahlung der Ware im russischen Gelde ist strengstens verboten.

Die oben festgesetzten Preise, insofern sie nicht als Höchstpreise bestimmt wurden, sind als Richtpreise zu betrachten.

Die Richtpreise haben den Zweck, den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben.

Die Verkäufer sind nicht berechtigt, den vollen Richtpreis in jenen Fällen (Aenderung der Handelskonjuktur und dgl.) zu begehren, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs-und Regiekosten, zu denen sie die Ware erworben haben, unverhältnismässig hoch, also preistreiberisch wäre.

Das Fordern der vollen Richtpreise in jenen Fällen, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs-und Regiekosten unverhältnismässig hoch erscheint, dann die Überschreitung der festgesetzten Richtpreise ohne eine reale Grundlage und eine jede Überschreitung der kundgemachten Höchstpreise wird als Preistreiberei nach Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915 Vdg. Bl für Polen St. IX. № 38 bestraft.

Die festgesetzten Höchstpreise dürfen unter keinen Umständen überschritten werden.

B.) Mitarbeit der Bevölkerung.

Die Bevölkerungwird aufgefordert bei Bekämpfung der Preistreiberei mitzuwirken.

Über den Preistreiber ist unverzüglich zu Händen des k. u. k. Gendarmeriepostens eine Anzeige zu erstatten.

Strafbar aber sind nicht nur die Preistreiber, sondern auch diejenigen, die selbst ungewöhnlich hohe Preise für unentbehrliche Gegenstände des täglichen Bedarfes bezahlen oder anbieten, oder auch die Preistreiberei dadurch dulden, dass sie die Preistreiber nicht zur Anzeige bringen.

100.

Verzeichnis über Bestrafungen beim Mil. Gerichte wegen Preistreiberei.

(ad Vdg. des k. u. k. M. G. G. Lublin, Ap. № 68264/17 v. 10/4 1917).

№ 8809/2.

Monat April 1917.

NAME	DELIKT	URTEIL	ANMERKUNG.
HENOCH ARTMAN	§ 1 der Verordnung des M. G. G. für Polen v. 21/2 1917, № 29.	10 Tage verschärften Garnisonsarrest.	

Stellvertreter des k. u. k. Kreiskommandanten
ALEXANDER SCHAMSCHULA m. p.
major.